

Anlage 1:

Hinweise zum Muster-ADC

(Stand Februar 2008)

Allgemeine Hinweise

- Geschlecht:** Der Übersichtlichkeit wegen wurde jeweils nur die männliche Form für die Athleten und den Nationalen und Internationalen Verband gewählt.
- ... (xy):** bedeutet, dass der entsprechende Name/Bezeichnung, die in der Klammer beschrieben ist, einzufügen ist. Die Klammer ist anschließend samt Inhalt zu löschen.
- NF:** Abkürzung für „National Federation“: hier ist der Name Ihres Nationalen Verbandes einzufügen.
- IF:** Abkürzung für „International Federation“: hier ist der Name Ihres Internationalen Verbandes einzufügen.

Hinweise zu einzelnen Artikeln

- Art. 1.2.:** In die Lücke sind sämtliche von Ihrem Verband benutzten Formen der Bindung (Lizenzen, Athleten- oder Startpass, etc) einzufügen.
- Art. 5.1.1.:** Die Zugehörigkeit zu dem internationalen Testpool bestimmt sich nach den Regeln des Internationalen Verbandes, ebenso das Verfahren zur Erteilung einer TUE durch diesen, daher wird ein entsprechender Verweis auf das internationale Regelwerk empfohlen.
- Sollte der Internationale Verband seine Zuständigkeit auf die NADA übertragen haben, können Art. 5.1.1. und 5.1.2. zusammengefasst werden.
- Art. 6.1.1.:** Sofern Ihr Internationaler Verband davon abweichende Vorschriften erlassen hat, sind diese Vorgaben für die Mitglieder des Internationalen Testpools zusätzlich aufzuführen.
- Auch wenn zurzeit keine Athleten Ihres Verbands Mitglied im Nationalen Testpool (NTP) sein sollten, empfehlen wir, diese Regelung dennoch in Ihr Verbandsregelwerk aufzunehmen, da es zu Veränderungen bei der Testpoolzusammensetzung kommen kann.
- Art. 6.1.1.**
- & Art. 6.1.2.:** Sofern in Ihrem Verband ausschließlich Individualsportarten betrieben werden, können jeweils die letzten Absätze betreffend Mannschaftssportarten gestrichen werden.

Art. 9.3.1. e)

& Art. 9.7.4.: Ihr Verband kann selbst entscheiden, ob er die Kosten der B-Analyse den jeweils betroffenen Athleten auferlegen möchte, sollte sie die A-Probe bestätigen. Sollte die Auferlegung der Kosten nicht gewünscht sein, so sind Art. 9.3.1. e) und Art. 9.7.4 zu streichen.

Art. 9.4.: Hier wird empfohlen, sogleich den hierfür Zuständigen Ihres Verbandes in die Lücke einzutragen.

Art. 10.1.1.: Die Zuständigkeit richtet sich auch nach dem Regelwerk Ihres Internationalen Verbandes. Eine entsprechende Anpassung ist erforderlich.

Art. 10.1.2.: Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Regelwerk Ihres Internationalen Verbandes. Eine entsprechende Anpassung ist erforderlich. Es kann sein, dass sich aus dem IF-Regelwerk weitere Differenzierungen ergeben (z.B. Abstellen auf Lizenz), die dann ebenfalls aufzunehmen sind.

Art. 10.1.3.: Für die Zusammensetzung enthält der NADA-Code in Art. 10.7.2. eine Empfehlung. Ergänzend sei aber darauf hingewiesen, dass Erfahrungen im Sportrecht auch bei den Beisitzern oftmals unverzichtbar sind, während medizinischer, biochemischer oder sportfachlicher Sachverstand auch durch Gutachter in den Prozess einfließen kann.

Sofern Ihr Verband bereits das Sanktionsverfahren ganz oder in Teilen auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen hat, ist hier eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Art. 10.7.: Das Anwesenheitsrecht des Internationalen Verbandes bestimmt sich nach dessen Regelwerk, eine entsprechende Anpassung ist erforderlich.

Art. 11.6.: Ob die Kronzeugenregelung auch bei Unterstützung Ihres Internationalen Verbandes heranzuziehen ist, ergibt sich aus dessen Regelwerk. Eine entsprechende Anpassung ist erforderlich.

Art. 12: In Art. 12 finden sich spezielle Regelungen für Mannschaftssportarten. Sofern diese Ihren Verband nicht betreffen, können sie gestrichen werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit empfehlen wir jedoch, die Nummerierung der Artikel unbedingt beizubehalten und den Art. 12 daher als „nicht besetzt“ in Ihr Regelwerk aufzunehmen.